

Satzung ASZF



§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen Altdeutscher Schäferhund Zucht- und Förderverein e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen Amtsgericht Mainz Vereinsreg.Nr:
VR41764

Er hat seinen Sitz in 55411 Bingen

§2 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereines ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Zucht altdeutscher Schäferhunde nach den vorgegebenen Zuchtrichtlinien durchgeführt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung . Der Verein ist selbstlos tätig., er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.. Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben des Vereins

- 1.Führen eines Zuchtbuches
2. Teilnahme an Veranstaltungen sowie Ausstellungen
3. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, wenn es dem Zuchtziel dienlich ist
4. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Bereichen der Zucht und Ausbildung des Altdeutschen Schäferhundes, Werbung für den Verein

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereines ist der Vereinssitz

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu dem Vereinsszweck bekennt.

Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erlangen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Vorstand positiv über die Aufnahme beschieden hat. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen. Die Satzung des Vereins ist auf der Homepage einsehbar, kann jedoch auf Wunsch auch postalisch zugesandt werden.

Die Rechte und Pflichten sowie die zu zahlenden Gebühren ergeben sich aus der Vereinsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand, durch den Tod und durch ‚Ausschluß wegen vereinsschädigendem Verhalten sowie durch Auflösung des Vereins.

§6 Wirkungsgebiet des Vereins

Das Wirkungsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet sowie das Ausland.

§7 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

Vorstand

§8 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem

ersten und dem zweiten Vorsitzenden, Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Er überwacht alle Angelegenheiten des Vereins und leitet alle Sitzungen. Er wird von den anwesenden Mitgliedern in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der Mitglieder abgewählt werden, dann ist sofort ein neuer Vorsitzender zu wählen.

Dem Geschäftsführer, er führt die laufenden Geschäfte einschl. Kassen und Vermögensverwaltung. Er erstellt die Jahresbilanzen und legt sie bis zum 31.01. eines Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor. Er führt den anfallenden Schriftverkehr und zieht Beiträge und Forderungen ein. Den Kassenprüfern und auch Mitgliedern ist er zur Auskunft verpflichtet und hat auf Verlangen Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

Dem Hauptzuchtwart, er berät die Züchter und Deckrüdenhalter, überwacht die Zucht und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtordnung. In allen Belangen der Zucht ist er vom Vorstand als Berater zu hören. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung des Zuchtgeschehens und dem Führen der Zuchtbuchstelle.

§9 Amtsdauer

Der Vorstand sowie alle übrigen ,Vorstandsmitglieder werden in einer geheimen Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, ist die Wahl mittels Stimmzettel zulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl von den übrigen Vorstandsmitgliedern mitgetragen. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter

§10 Beschlüsse

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§11 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit die Kasse zu überprüfen und die Pflicht am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dieser Bericht ist zur Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen und gegebenenfalls mündlich zu erläutern.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand sowie alle Träger von Funktionen sind ihr rechenschaftspflichtig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal eines neuen Jahres einzuberufen. Die Mitglieder müssen mit einer Mindestfrist von 30 Tagen vorher benachrichtigt werden. Die Versammlung befasst sich mit den Themen der Tagesordnung. Sonstige Anträge jedwelcher Art sind spätestens zwei Wochen vor Termin der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet, die Mitglieder können jedoch auch einen anderen Leiter bestimmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 30 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E Mail.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es zählen ausschließlich anwesende Stimmen. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist notwendig bei Änderung der Satzung ebenso bei Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern per Mail oder postalisch übermittelt werden muss.

Die Mitgliederversammlung berät Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes. Nach dem Bericht des Kassenprüfers entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer. Bei den Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§13 Kooperation und Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein kann Kooperationsverträge mit anderen Vereinen abschließen, hierzu ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder nötig.

§14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind ausschließlich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder möglich. Dies muss auf einer Hauptversammlung geschehen, die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern zuvor mitgeteilt werden.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Körperschaft an den Verein MuT (Mensch und Tier) in Bingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung .in 55411 Bingen am 10.03.2018 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 10.03.2018 erstellt und die Änderung durch die Mitgliederversammlung am 18.08.2018 beschlossen.

Gründungsmitglieder	Unterschriften
Melanie Meudt	
Patrick Meudt	
Elfriede Schmidt	
Maria Tharr	
Arnold Tharr	
Helga Benz	
Franz Benz	
Rainer Gräff	